

## GELDWÄSCHEPRÄVENTION

## So setzen Sie das neue Geldwäschegesetz in der anwaltlichen Praxis um

von RA Andreas Glotz, Deutsche Gesellschaft für Geldwäscherprävention mbh, Köln und Nicola Urmetzer, Studentin WiPsy, Köln

! Zum 26.6.17 trat ohne eine Umsetzungsfrist das neue „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“, kurz Geldwäschegesetz (GwG), in Kraft. Es hält gerade für Rechtsanwälte, aber auch generell für rechts- und wirtschaftsberatende Berufsgruppen eine Reihe von Neuerungen bereit. Der Beitrag zeigt, wie diese in der Praxis umzusetzen sind. |

### 1. Einstieg

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen Anwälte von einer verstärkten, anlassunabhängigen Kontrolltätigkeit der Kammern ausgehen. Entsprechende Kammeranordnungen sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise werden üblicherweise zwischen den verschiedenen Bundeskammern abgestimmt, liegen aber bei Rechtsanwälten noch nicht vor. Bei Steuerberatern zeichnet sich hingegen das folgende Bild bei der kanzleiinternen Umsetzung ab.

Ähnlich wie beim Vorläufergesetz muss zunächst hinsichtlich der beiden Kernprinzipien, dem risk based approach und dem Know-your-customer-Grundsatz differenziert werden.

### 2. Risk based approach

Gem. §§ 4 bis 7 GwG müssen Rechtsanwälte den risikobasierten Ansatz umsetzen. Diese Pflicht trifft grundsätzlich jeden. Dabei können die Kammern jedoch von ihrer Anordnungsbefugnis Gebrauch machen und einschränkende Regeln festlegen. Die gesetzliche Ausgestaltung sieht vor, dass eine Risikoanalyse angefertigt wird, interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden und ggf. ein Geldwäschebeauftragter nebst Stellvertretung bestellt wird.

Außerhalb des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG müssen die Kammern Regelwerke schaffen, die sich mit der spezifischen Tätigkeit des verpflichteten Anwalts auseinandersetzen. Das wird eine Vielzahl von Problemen aufwerfen. Übt z. B. der Syndikusanwalt im Gesellschaftsrecht noch anderweitige Tätigkeiten aus, wird er den Pflichten des GwG unterliegen müssen. Gilt dies aber in gleichem Umfang für einen „Mondscheinanwalt“? Andererseits werden sich die Kammern natürlich auch das Vorgehen eines Geldwäschers ansehen müssen. Dieser wird sich bei einer kleineren Kanzlei mit unzureichenden Präventionsmaßnahmen leichter tun, als bei gut aufgestellten Kanzleien.

#### a) Risikoanalyse

Es ist zu erwarten, dass jeder Rechtsanwalt eine sog. Risikoanalyse i. S. des § 5 GwG anfertigen und vorhalten muss. Diese ist den Kammern auf Anforderung vorzulegen. Ziel ist, dass „die Verpflichteten diejenigen Risiken der

Richten Sie sich auf verstärkte Kontrollen ein

Sorgen Sie für eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen

Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten haben, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 [Anm.: zum GwG] genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten."

**MERKE I** Dabei müssen Rechtsanwälte

1. die Risikoanalyse dokumentieren,
2. die Risikoanalyse regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren und
3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung stellen.

Wie die Kammern dabei mit der Möglichkeit eines Befreiungsantrags gem. § 5 Abs. 4 GwG, etwa für angestellte Rechtsanwälte oder Kleinkanzleien, umgehen werden, bleibt abzuwarten.

Gem. § 51 Abs. 9 GwG müssen die Kammern statistische Erhebungen über den Umfang ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit dem BMF jährlich übermitteln. Legt man dabei Vergleichswerte aus der Aufsichtsausübung im gewerblichen Güterhandel zugrunde, kommt es zu einer Überprüfung von etwa ein Prozent der Verpflichteten pro Jahr. Damit besteht die rein rechnerische Wahrscheinlichkeit, einmal in 100 Jahren zur Abgabe aufgefordert zu werden. Daran gab es bereits lautstarke Kritik des BMF. Viele Bundesländer stockten daraufhin auch ihr Aufsichtspersonal in den letzten Monaten auf.

**b) Interne Sicherungsmaßnahmen**

§ 6 GwG definiert Art, Inhalt und Umfang der internen Sicherungsmaßnahmen. Eine Anordnungsbefugnis der Kammern resultiert aus § 6 Abs. 9 GwG. Wie diese ausgeübt wird, ist noch unklar. Vermutlich wird aber eine Einführungspflicht nur für Kanzleien angeordnet, in der zehn und mehr Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies wird aber nicht für Rechtsanwälte gelten, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten i. S. des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Kommt es tatsächlich dazu, sind diese Beschränkungen und Privilegierungen der Kammerberufe äußerst kritikwürdig. Kommt es in den Kammervorgaben zu einer Beschränkung allein auf die Mandatsträger unter Nichtberücksichtigung des angestellten Kanzleipersonals, ist dies im Sinne der Präventionsgesichtspunkte sehr fragwürdig. Auch die Angestellten können durch Detailkenntnis der Mandantentätigkeit leicht in geldwäscherelevante Vorgänge verwickelt werden. Kleinere Kanzleien hätten dann noch nicht einmal die Pflicht, die Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG zu prüfen und sicherzustellen. Solche Kanzleien würden auch keiner Schulungsverpflichtung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG unterfallen. Ohne diese ist aber etwa die Umsetzung der verstärkten Sorgfaltspflichten nicht zu gewährleisten.

Das sind Ihre Pflichten

Sie können einen Befreiungsantrag stellen

Sie erhalten keinen „Welpenschutz“, wenn Sie treuhänderische Tätigkeiten ausüben

Darum sind Beschränkungen und Privilegierungen fragwürdig

Geldwäsche im größeren Stil lässt sich ohne die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufsgruppen nicht durchführen. Es bedarf daher keiner größeren Phantasie, dass sich Täter genau diejenigen Kanzleien herausuchen werden, von denen sie wissen, dass allein Minimalanforderungen durch eine Risikoanalyse im Präventionsbereich umgesetzt werden.

### c) Geldwäschebeauftragter

Als Ergebnis der Abstimmung aller Bundeskammern werden wahrscheinlich Kanzleien ab einer Größenordnung von 30 und mehr Mandatsträgern einen Geldwäschebeauftragten i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 GwG bestellen müssen. Dies ist ebenfalls kritikwürdig, wenn dabei auf die Anzahl der Mandatsträger abgestellt und nicht die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter berücksichtigt wird. Damit würden die Kammern die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden im gewerblichen Güterhandel ignorieren. Dort hatte man in früheren Merkblättern zum Vorläufergesetz auf zehn Mitarbeiter in geldwäscherelevanten Tätigkeiten abgestellt. In den aktuellen Hinweisen wird diese Kopfzahl nicht mehr zugrunde gelegt. Vielmehr wird ein Geldwäschebeauftragter grundsätzlich immer gefordert.

## 2. Know Your Customer Grundsatz

Beim Umgang mit den verschiedenen Sorgfaltspflichten gem. §§ 10 ff. GwG müssen alle Anwälte im Vergleich zum Vorläufergesetz durchaus vergleichbare Maßnahmen treffen. Hilfreich und absolut neu sind dabei die beiden Anlagen zum Gesetz, die Faktoren für ein potenziell geringeres bzw. höheres Risiko darstellen. Gerade die Anlage 2 (Höheres Risiko) zwingt Rechtsanwälte, sich etwa in den folgenden Fällen damit gründlich auseinanderzusetzen.

### ■ Anlage 2: Höheres Risiko

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
  - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
  - b) [...]
  - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
  - d) [...]
  - e) bargeldintensive Unternehmen,
  - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
  - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
  - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
  - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. elektronische Unterschriften,
  - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
  - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sie hat zudem Einfluss auf die vorerwähnte Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen.

In keinem Fall  
muss die  
Berufung  
abgelehnt  
werden

Ab 30 Mandatsträgern  
wird vermutlich ein  
Geldwäschebeauf-  
tragter Pflicht

Beachten Sie u. a.  
die Anlagen zum  
Höheren Risiko

### 3. Meldung von Verdachtsfällen

Einerseits hilfreich, andererseits aber auch hochproblematisch ist die Neuregelung im Gesetz zur Verdachtsmeldepflicht durch den Rechtsanwalt. Nach § 43 GwG muss eine Verdachtsmeldung immer erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 S. 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG),
- der Mandant der Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG nicht nachgekommen ist, d. h. nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.

Die Einschränkung in 43 Abs. 2 GwG ist hochproblematisch. Sie sieht vor, dass Rechtsanwälte einen meldepflichtigen Sachverhalt nicht melden müssen, wenn sich dieser auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Als Ausnahme von der Ausnahme bleibt die Meldepflicht bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Gerade mit dieser gesetzlichen Formulierung wird eine „Brücke“ zum § 261 StGB geschlagen. Zieht man dabei z. B. das Verfahren vor dem LG Frankfurt zum „Anlegerbetrug“ durch das Unternehmen S&K und deren Mitarbeitern mit einem angeklagten Volumen von ca. 250 Mio. EUR heran, ist es nach menschlichem Ermessen nahezu ausgeschlossen, dass zwangsläufig darin involvierte Mandatsträger davon „nichts mitbekommen haben können“. Dass es nicht zu einer Anklageerhebung gegen diese kam, ist vermutlich allein zwei Umständen geschuldet – der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft mit diesem Großverfahren und einer gewissen „Unbeliebtheit“ bei Staatsanwaltschaften und Gerichten durch mangelndes Fachwissen zu § 261 StGB. Ähnliches wird wohl auch für die massenhaften Verfahren gelten, die aus dem Ankauf der sog. „Schweizer Steuer-CDs“ resultierten. Hier ist die Annahme gewerbsmäßiger oder, beim engen Bandenbegriff, bandenmäßiger Steuerhinterziehung als relevanter Geldwäschevortat nicht weit.

**Beachten Sie |** Unterlässt der einzelne Rechtsanwalt jede geldwäscherechtliche Präventionstätigkeit außerhalb der Kammeranweisungen, erleichtert dies den Strafverfolgungsbehörden, eine „leichterfertige“ Geldwäschetat i. S. des § 261 Abs. 5 StGB anzunehmen und zu konstruieren.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beachten Sie die Veränderung des Verdachtsmeldewegs: dazu Glotz/Urmetzer, AK 18, 51 f.

In diesen Fällen müssen Sie eine Verdachtsmeldung abgeben

Beachten Sie Ausnahmen und Ausnahmen von der Ausnahme

Exemplarisches Beispiel